

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2005	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. August 2005	Nr. 23
------	--------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES Seite

Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer
Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.). Vom
12. Oktober 2004..... 340

Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.)

Vom 12. Oktober 2004

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 und § 61 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 27. August 2004 (Amtsb. S. 476), folgende Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) erlassen, die nach Zustimmung durch den Senat der Universität des Saarlandes und das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel I Hochschulgrad

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht gemäß Artikel II dieser Ordnung aufgrund der staatlichen Prüfung und der universitären Prüfung, mit denen das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität des Saarlandes abgeschlossen worden ist, den Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.).

(2) Der Diplomgrad wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel III dieser Ordnung mit einem zusätzlichen Ausweis besonderer Qualifikation verliehen.

Artikel II Erwerb des Grades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen

(1) Der Diplomgrad nach Art. I Abs. 1 dieser Ordnung wird auf Antrag an Personen verliehen, die

1. mindestens die beiden der ersten juristischen Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semester an der Universität des Saarlandes Rechtswissenschaft studiert sowie
2. die staatliche Pflichtfachprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes und die universitäre

Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität des Saarlandes erfolgreich abgelegt sowie

3. nicht bereits einen vergleichbaren Hochschulgrad aufgrund der erfolgreichen Ablegung der ersten juristischen Prüfung erworben oder die Verleihung beantragt haben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich an die Hochschullehrerin/den Hochschullehrer, die/der in der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt (Prüfungsbeauftragte/Prüfungsbeauftragter), zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Immatrikulation in den beiden der ersten juristischen Prüfung unmittelbar vorausgegangenem Semestern,
2. eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das erfolgreiche Ablegen der staatlichen Pflichtfachprüfung vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes,
3. eine eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass sie/er nicht bereits einen vergleichbaren Hochschulgrad aufgrund der erfolgreichen Ablegung der ersten juristischen Prüfung erworben oder dessen Verleihung beantragt hat.

(3) Die Verleihung des Diplomgrades erfolgt durch Überreichung einer von der Dekanin/dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes unterschriebenen Urkunde nach dem Muster der Anlage 1. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Antragstellerin/der Antragsteller das Recht, den Diplomgrad zu führen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, kann die/der Prüfungsbeauftragte auf schriftlichen Antrag bereits vor der Aushändigung der Urkunde gestatten, den Diplomgrad zu führen.

Artikel III

Diplomgrad mit zusätzlichem Ausweis besonderer Qualifikation

§ 1

Gegenstand und Zweck des Ausweises besonderer Qualifikation

(1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes bietet den an der Universität des Saarlandes immatrikulierten Studierenden die Möglichkeit an, den Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) mit dem Ausweis über die erfolgreiche

Teilnahme (Art. III § 2 Abs. 1) am Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen gemäß der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung – und Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung vom 1. Oktober 2003 (Dienstbl. S. 80) – StuPrO – in der jeweils geltenden Fassung bei Erbringung zusätzlicher Leistungen zu erwerben.

(2) Der Ausweis besonderer Qualifikation nach Absatz 1 dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse, insbesondere auch wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, auf dem Gebiet eines Schwerpunktbereichs gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StuPrO.

(3) Der Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation setzt die erfolgreiche Teilnahme (Art. III § 2 Abs. 1) am Studium eines der Schwerpunktbereiche sowie die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung gemäß Art. III § 3 voraus. Der Ausweis besonderer Qualifikation kann nur in dem Schwerpunktbereich erworben werden, das die/der Studierende als Schwerpunktbereich nach § 9 Abs. 2 StuPrO in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gewählt hat. Umfang und Inhalt der Lehrveranstaltungen im Studium der Schwerpunktbereiche bestimmen sich nach der Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Zulassung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation

(1) Zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation werden Studierende an der Universität des Saarlandes zugelassen,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Art. II Abs. 1 vorliegen und
2. deren Aufsichtsarbeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind und bei arithmetischer Mittelung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 7,00 Punkten aufweisen.

(2) Die Zulassung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation ist schriftlich bei der/dem Prüfungsbeauftragten zu beantragen. Dem Antrag sind die in Art. II Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Der Zulassungsantrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss der ersten juristischen Prüfung gestellt werden.

(4) Die/Der Prüfungsbeauftragte teilt den Studierenden die Zulassung zum Prüfungsverfahren zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation schriftlich mit.

§ 3 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation besteht aus vier Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Zeitstunden.

(2) Zwei der in Absatz 1 genannten Aufsichtsarbeiten sind die im Schwerpunktbereich in der ersten juristischen Prüfung angefertigten Aufsichtsarbeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Von den beiden weiteren zu erbringenden Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 entstammt eine dem Bereich der rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und eine dem Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich.

(4) Die in Absatz 3 genannte rechtswissenschaftliche Aufsichtsarbeit kann durch ein Referat, das innerhalb eines Seminars des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs während des Schwerpunktbereichsstudiums erbracht worden ist, oder durch eine gleichwertige selbstständige Leistung des/der Studierenden in einer Projektveranstaltung oder einer vergleichbaren, eigenständige Leistungen des/der Studierenden erfordernden Lehrveranstaltung des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs während des Schwerpunktbereichsstudiums ersetzt werden. An die Stelle der wirtschaftswissenschaftlichen Aufsichtsarbeit der Studierenden gemäß Absatz 3 kann eine selbstständige Leistung der Studierenden in einer wirtschaftswissenschaftlichen Lehrveranstaltung in dem gewählten Schwerpunktbereich oder eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer treten.

§ 4 Abnahme der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Erwerb des Ausweises besonderer Qualifikation wird von der/dem Prüfungsbeauftragten durchgeführt. Die Prüfungsaufgaben nach § 3 Abs. 3 werden von der/dem Prüfungsbeauftragten auf Vorschlag der Prüferinnen/Prüfer ausgegeben.

(2) Prüferinnen/Prüfer können die Professorinnen/Professoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie aufgrund von Bestellung durch die Prüfungsbeauftragte/den Prüfungsbeauftragten die Lehrbeauftragten der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes sein.

(3) Die Aufsichtsarbeiten gemäß § 3 Abs. 3 werden durch zwei Prüferinnen/Prüfer bewertet; die Bewertungen sind zu begründen. Über mündliche Prüfungen ist durch eine sachkundige Beisitzerin/einen sachkundigen Beisitzer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen sind entsprechend § 11 Abs. 4 JAG in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

§ 6 Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in Art. III § 3 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsleistungen nach § 3, deren Einzelbewertungen gleichwertig in die Gesamtnote eingehen. Die Bildung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß § 14 Abs. 3 JAG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die/Der Prüfungsbeauftragte gibt den Prüflingen nach Erbringung aller Prüfungsleistungen die Bewertung der Einzelleistungen und das Gesamtergebnis schriftlich bekannt. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Ausweis besonderer Qualifikation

(1) Über die bestandene Prüfung wird in die Diplomurkunde ein zusätzlicher Ausweis über eine besondere Qualifikation aufgenommen (Anlage 2).

(2) Der Ausweis besonderer Qualifikation nennt den von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereich. Die Diplomurkunde mit dem Ausweis besonderer Qualifikation enthält nähere Angaben über die einzelnen Gegenstände der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs.

§ 8

Säumnis, Ordnungsverstöße und Täuschung sowie Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit oder zu einer mündlichen Prüfung nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Fall der Säumnis wegen Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich, das genügend bestimmte Angaben zum Umfang und zur voraussichtlichen Dauer der durch die Krankheit bewirkten Beeinträchtigung des Prüflings enthalten muss. Die Geltendmachung einer Verhinderung bei der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn seit dem für die Prüfungsleistung vorgesehenen Termin ein Monat verstrichen ist. Erkennt die/der Prüfungsbeauftragte die Gründe der Säumnis als genügend an, so kann der Prüfling die Prüfung zum nächstmöglichen Termin ablegen. Bereits erbrachte Prüfungsergebnisse werden nach Anerkennung der Gründe berücksichtigt.

(3) Bei Verstößen gegen die Ordnung und bei Täuschungsversuchen des Prüflings gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 JAG. Die Entscheidung trifft die/der Prüfungsbeauftragte.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der/dem Prüfungsbeauftragten geltend gemacht werden. Absatz 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Belastende Entscheidungen der/des Prüfungsbeauftragten nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling ist vor ablehnenden Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 anzuhören.

§ 9

Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen der/des Prüfungsbeauftragten über das Ergebnis der Prüfung und nach § 8 Abs. 1 bis 4 findet das Widerspruchsverfahren gemäß § 68 VwGO statt. Über den Widerspruch entscheidet die Dekanin/der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der

Universität des Saarlandes, im Falle von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 3 und 4 auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüferinnen/Prüfer.

§ 10

Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist bei der/dem Prüfungsbeauftragten schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung zu beantragen.

Artikel IV

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) vom 20 Februar 2002 (Dienstbl. S. 158) außer Kraft.

(2) Für Antragstellerinnen/Antragsteller, die ihre erste juristische Staatsprüfung nach den bis zum 30. Juni 2003 geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung sowie des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristenausbildungsordnung in den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr. 1531 zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes – JAG – vom 10. September 2003 (Amtsbl. S. 2619) und der Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die juristische Ausbildung (Ausbildungsordnung für Juristen – JAO) vom 28. November 2003 (Amtsbl. S. 2954) geltenden Fassungen abgelegt haben, gilt die Ordnung für die Verleihung des Hochschulgrades einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen (Dipl.-Jur.) vom 20. Februar 2002 (Dienstbl. S. 158) mit der Maßgabe, dass der Grad einer Diplom-Juristin/eines Diplom-Juristen nach Art. II dieser Ordnung erstmals an diejenigen Personen verliehen wird, die die erste juristische Staatsprüfung nach dem 31. Dezember 1997 erfolgreich abgelegt haben. Satz 1 tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 am Tage nach der Bekanntmachung dieser Ordnung in Kraft.

Saarbrücken, 14. Juli 2005

Die Universitätspräsidentin
Prof. Dr. Margret Wintermantel

Anlage 1

**Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Frau / Herrn _____

geboren am _____

in _____

wird auf Grund der am _____ vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes und am _____ vor dem Juristischen Prüfungsamt der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestandenen ersten juristischen Prüfung

der Hochschulgrad

**Diplom-Juristin / Diplom-Jurist
(Dipl.-Jur.)**

verliehen.

Saarbrücken, den _____

Die Dekanin / Der Dekan

(Siegel der Fakultät)

Anlage 2

**Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Frau / Herrn _____

geboren am _____

in _____

wird auf Grund der am _____ vor dem Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz des Saarlandes und am _____ vor dem Juristischen Prüfungsamt der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes bestandenen ersten juristischen Prüfung

der Hochschulgrad

**Diplom-Juristin / Diplom-Jurist
(Dipl.-Jur.)**

verliehen.

Sie / Er hat auf dem Gebiet „(Bezeichnung des Schwerpunktbereichs)“ durch eine zusätzliche Prüfung an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes,

die sie / er mit der Note _____ (___ Punkte) bestanden hat,

ihre / seine besondere Qualifikation nachgewiesen.

Saarbrücken, den _____

Die Dekanin / Der Dekan

(Siegel der Fakultät)